

wolle Kräfte durch eine zu starke Mannigfaltigkeit der politischen Ziele zu zerplündern. Aber in einem fortgeschrittenen Stadium dieses Entwicklungsprozesses, z. B. wenn einzelne Abgeordnete einen sehr beherrschenden Einfluß auf die anderen Reichstagsmitglieder geltend machen, kann auch der mögliche und erreichbare Grad von Unabhängigkeit der Abgeordneten bedroht werden entgegen der Tendenz, welche die Bestimmung des Art. 29 verfolgt.

Der Theorie nach ist dem Reichstage, indem jeder einzelne Abgeordnete zum Vertreter aller berechtigten Volksinteressen erklärt ist, bezüglich der Vertretung des Volkes genau dieselbe Stellung zugewiesen wie der Regierung — sowohl dem Kaiser als den Verbündeten Regierungen. Daraus zu folgern, daß zwischen Regierung und Parlament eine ideale Einigkeit bestehen müsse, weil sie dieselben Aufgaben hinsichtlich der Volksvertretung haben, wäre natürlich ein Trugschloß. Denn die Möglichkeit, daß selbst bei Übereinstimmung der Ziele über die Mittel und Wege verschiedene Ansichten bestehen, bleibt stets offen. Besteht freilich nicht einmal Einigkeit über das Ziel und können die politischen Parteien in ihrer großen Mehrheit nicht darauf verzichten, die Interessen einzelner Berufsstände zu vertreten, so ergibt sich von selbst, daß ein beherrschender Einfluß einer einzelnen Partei bei der Staatsregierung nicht zufallen kann, weil einzelne politische Parteien nicht in der Lage sind, die Aufgabe einer Vertretung des ganzen Volkes zu lösen, eine Aufgabe, die der Regierung auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung ohne weiteres zukommt. Die Situation kann sich dann nicht anders politisch gestalten, als daß die Wünsche der einzelnen sozialen Klassen und Berufsstände im Parlament durch die Fraktionen geltend gemacht werden und daß die Regierung, indem sie eine vermittelnde und ausgleichende Politik einschlägt, eine Aufgabe allein durchzuführen übernimmt, die eigentlich neben ihr dem Reichstage zugedacht war, nämlich die Aufgabe, eine Vertretung aller berechtigten Volksinteressen zu bilden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aufstellungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

- I. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 30.
- II. „Kein Mitglied des Reichstages“.
- III. „darf“.
- IV. „zu irgendeiner Zeit“.
- V. „wegen“.
- VI. „in Ausübung des Berufs“.
- VII. „Aufstellungen“.
- VIII. „gerichtlich verfolgt“.
- IX. „disziplinarisch verfolgt“.
- X. Die sonstige Verantwortung.
- XI. Ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- XII. Durchsetzung.
- XIII. Die Verantwortung der Abgeordneten.